

BESCHLUSSVORLAGE

39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 04.05.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Flurstück 125/2 der Gemarkung Bad Elster**
- Grundsatzentscheidung über den Verkauf einer Teilfläche

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Steffi Walther, Sachbearbeiterin Finanzverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 6 Absatz 2 Punkt 4 Hauptsatzung der Stadt Bad Elster
vorberaten: Verwaltungsausschusssitzung 13.04.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: nein
Finanzierung nein

Beschluss: **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt den beabsichtigten Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 125/2 der Gemarkung Bad Elster.**
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes in Auftrag zu geben.

Begründung:

Bei dem Flurstück 125/2 der Gemarkung Bad Elster handelt es sich um einen Teil des denkmalgeschützten Südparkes.
Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erwerb einer Teilfläche vor.

Bereits 2012 lag ein Antrag auf Erwerb einer Teilfläche (jetzige 125/1) des damaligen Flurstücks 125 der Gemarkung Bad Elster vor, da der damalige Antragsteller diese Teilfläche zur eigenen Waldbewirtschaftung nutzen wollte. Der Antrag wurde zum damaligen Zeitpunkt positiv beschieden, jedoch wurde nicht die ganze beantragte Teilfläche verkauft.
Der Verkauf der dieses Jahr beantragten Teilfläche wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt. Zum einen sollten Zugang/Zufahrt zum Quellenhäuschen, welches sich auf dem Flurstück 131/80 befindet, weiterhin ungehindert von der Parkseite aus möglich sein; zum anderen sollte dem Eigentümer des Flurstücks 126 die Möglichkeit erhalten bleiben, sich bei Bedarf einen Zugang zum hinteren Teil seines Gartens direkt von der Parkseite aus zu schaffen.

Des Weiteren wurde an den Antragsteller auch eine Teilfläche des damaligen Flurstücks 131/99 (jetziges Flurstück 131/98) verkauft, da sich auf dieser Fläche die bereits vorhandene Zufahrt zum Grundstück des Antragstellers befand und der Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Parkweg seit Jahren von der Familie des Antragstellers gepflegt wurde.

Die jetzt evtl. zur Veräußerung stehende Teilfläche ist nicht bebaubar und wird nach verwaltungsinterner Prüfung nicht zur Erfüllung kommunaler Pflicht- oder Verwaltungsaufgaben benötigt.
Auf Grund der Zugehörigkeit zum Paul-Schindel-Park empfiehlt die Verwaltung auch dieses Mal, die Teilfläche nicht zu verkaufen.


Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: **Luftbild Flurstück 125/2 der Gemarkung Bad Elster**